

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 30 (1938)
Heft: 2-3

Artikel: Nordostschweizerische Kraftwerke A.G.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schied bedeuten rund $1\frac{1}{2}\%$ Unterschied im Heizwert.)

4. Die wirtschaftliche Bedeutung des nach bestimmten Normen festgestellten Wirkungsgrades von Wärmeerzeugungsapparaten soll nicht überschätzt werden.

5. Für eine orientierende Charakterisierung des Leuchtgases können der reduzierte obere Heizwert sowie der Inertgasgehalt verwendet werden.

6. Die Brennerleistung wird ausser durch den Düsenquerschnitt sowie die Zündgeschwindigkeit und den Heizwert des Gases vor allem bedingt durch die Dichte und den Ueberdruck des Gases.

7. Der Wärmepreis des Leuchtgases ist selbst bei gleichem reduziertem Heizwert und Kubikmeterpreis keine konstante, sondern eine «statistische» Grösse.

Nordostschweizerische Kraftwerke A. G.

Die Generalversammlung der *Nordostschweizerischen Kraftwerke A. G.*, die am 15. Januar 1938 in Zürich abgehalten wurde, leitete der Präsident des Verwaltungsrates, Ständerat Dr. *Wettstein*, mit einigen Bemerkungen ein, die wir auszugsweise wiedergeben, da sie uns eine über das einzelne Unternehmen hinausgehende Bedeutung für die schweizerische Elektrizitätswirtschaft zu haben scheinen. Er führte aus:

«Bevor wir auf den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr eintreten, gestatten Sie mir einige Bemerkungen über den Stand unserer Elektro-Energie-wirtschaft im allgemeinen und unseres Unternehmens im besonderen. Dass Werke für die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie Risiko-Unternehmungen sind, das haben auch die NOK erfahren. Der verhältnismässig hohe Kapitalbedarf dieser Unternehmungen verbunden mit der starken Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Konjunktur macht ihre Oekonomie besonders empfindlich. Nur eine sehr sorgfältige und vorsichtige Abwägung des Bedarfes, eine von waghalsiger Spekulation wie von kurzsichtiger Aengstlichkeit gleich weit entfernte Beurteilung des Energiemarktes und seiner Aussichten schützen vor lebensgefährlichen Ueberraschungen. Die Erfahrungen im schweizerischen Kraftwerkbau zeigen, wie fatal die Folgen einer unrichtigen, mit den Bedürfnissen nicht übereinstimmenden Beantwortung der Frage sein können, ob und um wie viel die Produktion vermehrt werden soll. Die NOK sind bisher, dank einer klugen, Unternehmertum mit Vorsicht paarenden Leitung über die unvermeidlichen Schwierigkeiten, die die unsicheren Zeitverhältnisse mit sich brachten, glücklich hinweggekommen. Sie haben den Bedarf ihrer Abnehmer zu Preisen zu decken vermocht, die heute unter dem Niveau der Vorkriegszeit stehen, andererseits Kapitalfehlleitungen vermieden, wie sie anderwärts vorgekommen sind. Die Lösung des Problems, die Produktion mit dem Konsum möglichst im Gleichgewichte zu halten, wäre aber wesentlich leichter, wenn es endlich gelänge, eine feste Ord-

nung im schweizerischen Kraftwerkbau herbeizuführen. Die Bemühungen, eine solche Ordnung durch Vereinbarung unter den Werken unter Führung — wohlverstanden nicht auf und unter Befehl — des Bundes zu schaffen, sind leider bisher misslungen; bei einzelnen Werken fehlte der Wille zur Verständigung, in Bern der Wille, vielleicht auch Mut und Kraft zur Führung. Ich gebe jedoch angesichts der jüngsten Erfahrungen, die wohl auch in der Westschweiz die Ansichten etwas geändert haben, die Hoffnung nicht auf, dass es mit der Zeit gelingen werde, auf diesem so wichtigen Gebiete der schweizerischen Volkswirtschaft eine Lösung zu finden, die die Gemeinschaftsinteressen mit den berechtigten Ansprüchen des initiativen Unternehmertums verbindet. An unserer bereitwilligen Mitarbeit soll es nicht fehlen.

Unser eigenes Unternehmen darf mit Befriedigung auf das abgelaufene Geschäftsjahr zurückblicken. Wir haben dank unseren soliden geschäftlichen Grundlagen die Krisenjahre ohne dauernden Schaden überstanden und sind wieder in eine günstigere Entwicklungsphase eingetreten.

Es dürfte unsere Aktionäre interessieren, bei dieser Gelegenheit wieder einmal über den *Finanzhaushalt der NOK* aufgeklärt zu werden.

Der Bilanz ist zu entnehmen, dass die NOK an eigenen Geldern ein einbezahltes Aktienkapital von Fr. 53 600 000.— besitzen. Dazu kommen fremde Gelder, Obligationen und ein Darlehen von zusammen Fr. 54 584 000.— Total eigene und fremde Gelder Fr. 108 184 000.—

Diese Geldmittel sind seit dem Jahre 1929 nur noch vermehrt worden durch das Disagio von Fr. 1 250 000.—, das die St. Gall. App. Kraftwerke für das ihnen überlassene Aktienkapital von 10 Millionen Franken (einbezahlt 4 Millionen Franken) entrichtet haben, und das dem Reservefonds überwiesen worden ist.

Trotz dieser bescheidenen Vermehrung der eigenen Geldmittel sind seit dem Jahre 1925 ganz bedeutende Investitionen gemacht worden, die ohne weitere Vermehrung der eigenen und fremden Gelder aus den Abschreibungen und Rücklagen gedeckt worden sind; sie betragen im ganzen für Beteiligungen und Bauaufwendungen Fr. 45 440 000.—.

Von den *Abschreibungen* und *Rücklagen* ist folgendes zu sagen:

Die NOK schreiben seit Jahren jährlich den Zuwachs auf den sogenannten mobilen Konti direkt ab. Die Abschreibung betrug im abgelaufenen Geschäftsjahre rund Fr. 533 000 —. Daneben besteht ein Erneuerungsfonds, dem jährlich diejenigen Beträge zugewiesen werden, die notwendig sind, um die aus Untergang von Anlageteilen und aus Alterung oder technischer Ueberholung resultierenden Minderwerte auszugleichen. Diese Rücklagen betragen $1\frac{1}{2}$ % des ursprünglichen Anlagekapitals. Diese $1\frac{1}{2}$ % sind ein Mittelwert, der sich ergibt aus der voraussichtlichen Lebensdauer der einzelnen Anlageteile. Die Rücklage muss so berechnet werden, dass auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Lebensdauer der einzelnen Anlagen im Erneuerungsfonds die Beträge vorhanden sind, welche der Ersatz dieser Anlagen benötigt. Sie bewegen sich zwischen 0 % bei Liegenschaften und Konzessionen und 5 % beim elektrischen Teil von Schaltanlagen, Unterwerken, Transformatoren. Diese Prozentsätze genügen aber nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand des Erneuerungsfonds mit 4 % verzinst wird. Bei der Gründung der NOK glaubten die Experten, welche die Anlagen der Beznau-Löntschwerke zu Händen der interessierten Kantone zu begutachten hatten, mit einer jährlichen Rücklage von 1 % ohne Verzinsung auskommen zu können. Die Erfahrung zeigte, dass die Lebensdauer der verschiedenen Anlagen, insbesondere der elektromechanischen, damals zu hoch eingeschätzt wurde. Genaue Untersuchungen ergaben, dass im Jahre 1925 der Erneuerungsfonds noch ein Defizit von 6,9 Millionen Franken und im Jahre 1931 noch ein solches von 1 Million Franken aufwies; dieses letztere Defizit war nur deshalb so klein, weil seit dem Jahre 1926 erhebliche ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen werden konnten.

Von diesen Dingen muss heute namentlich auch deshalb gesprochen werden, weil die Steuerbehörden einzelner Kantone, in denen die NOK steuerpflichtig sind, fälschlicherweise den Erneuerungsfonds zum Teil als Reserve einschätzen und daher besteuern wollen. Insbesondere hat man es dabei auf die Verzinsung dieses Fonds abgesehen. Demgegenüber ist festzustellen, dass, wenn der Fonds nicht

verzinst würde, die jährlichen Einlagen ganz erheblich höher bemessen werden müssten, als wenn der Fonds verzinst wird.

Der Verwaltungsrat der NOK muss daher die betreffenden Kantone dringend bitten, von derartigen «Beutezügen» Umgang zu nehmen, da sonst den NOK nichts anderes übrig bleibt, als beim Bundesgerichte Schutz zu suchen.

Eine weitere Rücklage wird nötig durch die in den Wasserrechts-Konzessionen enthaltene Bestimmung, dass die gesamten baulichen Anlagen der Kraftwerke nach Ablauf der Konzessionsdauer unentgeltlich in das Eigentum der konzessionierenden Kantone übergehen. Diese Rücklagen, die in einem Amortisationsfonds gesammelt werden, sind so zu bemessen, dass der Betrag des Fonds auf den Zeitpunkt des Heimfalles der Anlagen ausreicht, um den Bilanzverlust, der aus der unentgeltlichen Abtretung dieser Anlagen entsteht, auszugleichen. Bei den NOK sind hierfür 1,5 % des Anlagewertes zuzüglich einer Verzinsung von 4 % notwendig.

Schliesslich sind in den Jahren, in denen die Betriebsüberschüsse ausreichten, noch ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen worden; sie betreffen in der Hauptsache die während der Kriegszeit erstellten, stark überbewerteten Anlagen. Bekanntlich ist während des Weltkrieges und in der Nachkriegszeit der Energiebedarf im Absatzgebiet der NOK enorm gestiegen; wenn die Industrie, der es an festen und flüssigen Brennstoffen immer mehr mangelte, nicht lahmgelegt werden sollte, mussten die NOK daran gehen, ohne Rücksicht auf die hohen Kosten, neue Kraftwerke zu erstellen, deren Anlagewerte nach der Wiederkehr einigermaßen normaler Verhältnisse wesentlich über den Beträgen stehen, welche heute dafür aufgewendet werden müssten. Die Säuberung der Bilanz von solchen Ueberbewertungen ist das Gebot einer soliden Finanzwirtschaft. Wir haben es uns daher angelegen sein lassen, diese Wertberichtigungen vorzunehmen, soweit sich dafür neben den weitgehenden Preiserlässigungen Gelder erübrigen liessen. Auch über diese Abschreibungen bestehen bei den Steuerbehörden unrichtige Auffassungen; es sind das nicht übersetzte Abschreibungen, die als versteckte Gewinne zu bewerten sind, sondern lediglich, vom Standpunkte der Bilanzwahrheit aus, absolut notwendige Wertberichtigungen. Dieser Ansicht ist auch unsere Kontrollstelle.

Es schien uns notwendig, diese Verhältnisse hier wieder einmal zur Sprache zu bringen und die Vertreter unserer Aktionäre zu bitten, es möge jeder an seinem Orte dahin wirken, dass solche Versuche einer unberechtigten Ausbeutung der NOK unterbleiben.

Ich habe schon letztes Jahr auf die enorme Steigerung der Ausgaben für Steuern und Abgaben hingewiesen; sie haben sich in der Zeit vom Jahre 1914/15 bis 1935/36 von Fr. 317 000.— auf Franken 1 530 000.— erhöht und sind auch im abgelaufenen Geschäftsjahre wieder gestiegen, nämlich auf Franken 1 619 000.—. Uebersetzte Ansprüche der Fiscali

müssten sich schliesslich in der Unmöglichkeit weiterer Preisreduktionen für die Energie und in der Beschränkung der Verzinsung des Aktienkapitals auswirken. Der Schlusseffekt wäre entweder eine volkswirtschaftlich unerwünschte indirekte Besteuerung der Energiekonsumenten oder eine direkte Benachteiligung des gleichen Fiskus, der die Steuern erhebt.»

Zu einem Entscheide des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Bannalp-Kraftwerk

Nach Art. 46, Abs. 3 des Stark- und Schwachstromgesetzes können die Gemeinden zum Schutze ihrer berechtigten Interessen das Recht zur Mitbenützung des öffentlichen Eigentums für Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innerhalb der Gemeinden verweigern oder an beschränkte Bestimmungen knüpfen.

Diese Vorschrift ist von Gemeindeverwaltungen schon vielfach angewendet worden, um ihrem eigenen Stromverteilungsunternehmen auf Gemeindeboden ein *faktisches Monopol* zu sichern.

Im *Kanton Nidwalden* wurde ein solches faktisches Monopol zugunsten des kantonalen Stromverteilungsunternehmens, des Bannalpwerkes, geschaffen. (Beschluss betr. die Einführung des faktischen Monopoles für die kantonale Elektrizitätsversorgung in Nidwalden vom 21. Juli 1934.)

Als dieses Gesetz in Kraft trat, bestanden auf kantonalem Boden zahlreiche Stromverteilungsanlagen von Privaten. Ihr bisheriger Bestand wurde durch das neue Gesetz nicht angetastet.

Ziffer 2 des genannten Beschlusses sagt ausdrücklich, dass er auf die «vorhandenen Werke und deren Anlagen in ihrem bisherigen Bestande» keine Anwendung finde.

Nach Inkrafttreten des Beschlusses vom 21. Juli 1934 wollte die Schuhfabrik Buochs A.-G. aus ihrer seit 1902 bestehenden, die Staatsstrasse überquerenden und mit Bewilligung der Behörden erstellten Leitung einem neuen Kunden, nämlich Herrn Hug-Fuchs in Buochs, Strom abgeben. Zu diesem Zwecke wurde eine Anschlussleitung an diejenige der Schuhfabrik erstellt, ohne damit aber öffentlichen Grund zu beanspruchen. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden erklärte diese Anschlussleitung als unzulässig. Das Gesetz vom 21. Juli 1934 gewährleiste den Stromverkauf nur im bisherigen Umfange. Bestehende, den öffentlichen Grund und Boden beanspruchende Anlagen dürften nicht dazu benützt werden, um den Stromverkauf auszudehnen. Die Schuhfabrik Buochs wurde aufgefordert, die Anschlussanlage zu entfernen, wogegen die Betroffene

am 30. Juli 1937 an den Bundesrat rekurreierte. Sie ersuchte den Bundesrat, zunächst eine vorsorgliche Verfügung zu erlassen, wonach die Regierung von Nidwalden von Zwangsmassnahmen abzusehen habe, bis der Rekurs entschieden sei. Das Justiz- und Polizeidepartement, welches die Instruktion dieses Rekurses leitete, ersuchte darauf die Regierung des Kantons Nidwalden, die Leitung bestehen zu lassen, bis der provisorische Entscheid des Bundesrates erlassen sei. Die Regierung des Kantons Nidwalden liess jedoch den Bundesrat wissen, dass sie die Leitung spätestens am 22. August 1937 entfernen lassen werde, falls bis dahin die Beschwerde nicht entschieden sei. Am 27. August 1937 liess sie dann die Leitung durch einen Monteur, der von zwei Polizisten begleitet war, abschneiden. Der Erlass einer vorsorglichen Massnahme wurde damit gegenstandslos. Der endgültige Entscheid des Bundesrates wurde am 4. November 1937 gefällt und die Beschwerde der Schuhfabrik Buochs als unbegründet abgewiesen.

Die Rechtsfrage, die in diesem Verfahren entschieden werden musste, ist einfach. Sie geht dahin, ob die öffentliche Hand unter Berufung auf das faktische Monopol einen Neuanschluss verbieten durfte, wenn die Hauptleitung öffentlichen Grund und Boden benutzt. Der Bundesrat fasste diese Streitfrage im vorliegenden Falle dahin zusammen: Ist seinerzeit die Verlegung der Leitung über der Staatsstrasse nur für eine bestimmte Strommenge gestattet worden und, falls dies nicht zutrifft, ist die Menge des durchzuleitenden Stromes durch das Monopolesgesetz beschränkt worden?

Nach Ansicht des Bundesrates ist dies nicht eine Frage der Anwendung des Art. 46 des Stark- und Schwachstromgesetzes, sondern eine solche des Umfanges wohlerworbener Privatrechte, für deren Beantwortung der Bundesrat nicht zuständig sei. In Tat und Wahrheit ist also der Bundesrat auf die Beschwerde wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten. Das Dispositiv, wonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird, dürfte daher unrichtig sein.